

senkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus dazu, daß das Recht weiter an Bedeutung gewinnt. Der Aufbau des Sozialismus ist in jedem einzelnen Land, so auch in der DDR, organischer Bestandteil dieses Klassenkampfes. Das sozialistische Recht hat die heimtückischer werdenden Angriffe aller Art abzuwehren, die vom Klassengegner gegen unsere Staats- und Rechtsordnung ausgehen.

Effektivität des sozialistischen Rechts und Rechtserziehung

Die objektiv bedingte wachsende Rolle des sozialistischen Rechts wirft die Frage auf, wie den damit zusammenhängenden Aufgaben entsprochen werden kann. Sicher wird es nicht möglich sein, dieses Problem in erster Linie auf dem Wege einer quantitativen Erweiterung des Rechtssystems zu lösen. Hauptsächlich wird es darum gehen, die Effektivität des Rechts, den Grad seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit zu erhöhen.

Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen erfordert, beständig seinen Klassencharakter weiter auszuprägen; denn je präziser die objektiven Gesetze und die Interessen der Arbeiterklasse im Recht zum Ausdruck kommen, um so wirkungsvoller wird die gesellschaftsgestaltende Kraft des sozialistischen Rechts sein. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen und die schöpferischen Kräfte der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten weiter zu entfalten — das sind zwei Aufgaben, die nicht voneinander zu trennen sind./2/ Daraus folgt aber, daß alle Wege zur Steigerung der Effektivität des sozialistischen Rechts — einschließlich des Einsatzes technischer Hilfsmittel — klassenmäßig bestimmt sind. Sinngemäß gilt auch für die sozialistische Rechtsordnung, was Lamberz bezüglich des Funktionierens des ökonomischen Systems und jedweder Form gesellschaftlicher Leitung sagte:

„Die historischen Vorteile unserer Ordnung bestehen in erster Linie in der wissenschaftlichen gesamtgesellschaftlichen Leitung und Planung im Interesse des Volkes und in der bewußten Teilnahme des Volkes an allen gesellschaftlichen Obliegenheiten. Besonders wesentlich erscheint mir, daß diese beiden Seiten der Sache strikt in ihrem Zusammenhang betrachtet, behandelt und weiterentwickelt worden sind. Unsere weitgespannten Vorhaben, die vorgeschlagenen Lösungswege gehen von den schöpferischen Energien der Werktätigen aus. Stets aber ist beachtet, daß solche Initiative nur auf dem Boden qualifizierter realistischer Leitung und Planung gedeihen und wachsen kann.

Entsprechend tiefgreifend sind die Konsequenzen, die hierfür gezogen werden. Das Funktionieren des ökonomischen Systems, jedwede Form gesellschaftlicher Leitung andererseits wird in hohem Maße daran gemessen, was sie dafür leistet, Schöpfergeist und Tatkraft der Menschen zu mobilisieren, aufzunehmen und zu lenken.

Damit ist auch den Hilfsmitteln der Leitung, vom Netzwerk bis zum Computer, ihr Platz zugewiesen. Kein geringer Platz! Nicht umsonst haben wir dafür viel Geld ausgegeben. Aber sie haben der Masseninitiative zu dienen, sie zu ersetzen sind sie nicht geeignet. Sie sind Mittel dafür, nicht etwa Instrumente anstatt.“/3/

/2/ Vgl. hierzu auch Sorgenicht/Etiemann, „Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen“, NJ 1971 S. 379.

/3/ Lamberz, Ideologische Probleme der Auswertung des VIII. Parteitagess der SED, Vorlesungen und Schriften der Parteihochschule „Karl Marx“ beim ZK der SED, Berlin 1971, S. 13 f.

Die Faktoren, die zu einer erhöhten Wirksamkeit des sozialistischen Rechts führen, sind vielgestaltig und komplex. Einer dieser Faktoren ist die Rechtserziehung. Unter sozialistischer Rechtserziehung seien dabei alle bewußten, zielgerichteten Einflüsse mit rechtlichen Instrumenten und die durch sie bewirkten subjektiven Verarbeitungen im individuellen Bewußtsein verstanden, die das Ziel verfolgen, eine relativ dauerhafte, im Sinne des Sozialismus liegende Veränderung des politisch-sozialen Verhaltens von Bürgern, ihren Gruppen und Kollektiven herbeizuführen.

Der Zusammenhang zwischen Effektivität des sozialistischen Rechts und Rechtserziehung ist für alle Bereiche der funktionellen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts gültig. Ob es sich um Kriminalitätsbekämpfung oder um Vorbeugung von Arbeitsrechtsverletzungen handelt, ob mit Hilfe rechtlicher Mittel neue Erkenntnisse aus Naturwissenschaft und Technik durchzusetzen sind oder Leitungssysteme gestaltet werden, immer haben wir es mit einem ideologischen Vorgang zu tun. Gegenstand rechtlicher Einwirkung sind nie Sachen, sondern allenthalben Handlungen von Menschen, die gesellschaftlichen Klassen oder Schichten angehören. Das nicht erkennen zu wollen würde bedeuten, technokratischen Ansichten Vorschub zu leisten. Alles, was das Recht in unserer Gesellschaft bewirkt, bewirken die Werktätigen, die unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei sich rechtlicher Instrumente bedienen, um ihre Aktivitäten zu organisieren und zu sichern. Die vom Recht geforderten Verhaltensweisen, mit deren Hilfe gesellschaftliche Prozesse organisiert, geschützt, gesteuert und geregelt werden, müssen, ehe sie realisiert werden, durch den Kopf des einzelnen hindurchgehen. Es besteht sonach eine innere logische Verknüpfung zwischen der wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts, seiner Effektivität und erzieherischen Potenz einerseits und der Entfaltung der schöpferischen Aktivitäten der Arbeiterklasse und aller Werktätigen andererseits.

Sozialistische Rechtserziehung und Bewußtseinsbildung

Die Rechtserziehung hat namentlich in folgenden Richtungen wirksam zu werden:

- in der weiteren Durchsetzung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins;
- in der weiteren Durchsetzung der sozialistischen Moral und Lebensweise;
- in der weiteren Zurückdrängung und Überwindung bürgerlicher Ideologie und alter Lebens- und Denkgewohnheiten;
- in der Verbesserung der Normenkenntnis.

Sozialistische Rechtserziehung ist ein Bestandteil jenes Vorganges, in dem *gesellschaftliches* sozialistisches Bewußtsein in *individuelles* sozialistisches Bewußtsein transformiert wird. Sie trägt mithin dazu bei, jene Eigenschaften bei den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft herauszubilden, die den sozialistischen Persönlichkeitstypus kennzeichnen /4/ Das Erzieherische hat das sozialistische Recht mit anderen Instrumenten und Mitteln gemeinsam, die der Arbeiterklasse

H/ Über die Typologie dieser Eigenschaften und ihre Klassifizierung vgl. G. L. Smimow, „Zur Konzeption der sozialistischen Persönlichkeit“, Sowjetwissenschaft. Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, 1971, Heft 7, S. 735 ff. (740 f.). Zur Rolle des Rechts bei der Formung sozialistischer Persönlichkeiten vgl. E. A. Lukaszew, „Das sozialistische Recht und die kommunistische Erziehung der Werktätigen“, in: Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 63, Potsdam-Babelsberg 1970, Bd. 1, S. 72 ff.; ferner auch Stiller, „Die Rolle des Rechts bei der Formung sozialistischer Persönlichkeiten“, NJ 1971 S. 253 ff.